

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 19 W-BG 1997 Verzichtungsverbot

W-BG 1997 - Wiener Bezügegesetz 1997

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.07.2024

Das Organ darf auf Geldleistungen nach diesem Gesetz nicht verzichten.

In Kraft seit 17.12.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at